OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351618/11/AL/TO

Datum:
Linz, 18. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.11.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.11.2024, GZ: SJF/SH, wurde die, der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 12.09.2024, GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 22.09.2024 eingestellt.

Begründend wurde von der belangen Behörde ausgeführt, dass der Bf im Zeitraum von 23.09.2024 bis 03.11.2024 vom Arbeitsmarktservice Linz eine Bezugssperre gem. § 10 AIVG verhängt worden sei. Auf dies sei die belangte Behörde am 07.11.2024 aufmerksam geworden. Die Bezugssperre sei verhängt worden, weil sich die Bf zwar auf ein Stellenangebot bei der Firma B__ als Mitarbeiterin in der Krankenhausreinigung beworben habe, jedoch für die Vereinbarung eines persönlichen Vorstellungsgesprächs telefonisch nicht erreichbar gewesen sei und auch nicht zurückgerufen habe.
Dabei habe es sich um ein konkretes und zumutbares Stellenangebot als Mitarbeiterin in der Krankenhausreinigung in C__ gehandelt.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch in dem Fall, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet.
Die Bf habe pflichtwidrig keinerlei ernsthaften Bemühungen zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage gesetzt und erfülle somit nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft und sei die Leistung daher einzustellen gewesen.

Mit weiterem Bescheid vom 10.03.2025 wurde die mit Bescheid vom 12.09.2024 zuerkannte Leistung mit 30.01.2025 neuerlich eingestellt. Ein Rechtsmittel wurde gegen diesen Einstellungsbescheid nicht erhoben.

I.2. Gegen diesen Bescheid vom 07.11.2024 richtet sich die Beschwerde vom 05.12.2024, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Mit Bescheid wird mir mitgeteilt, dass mein Leistungsbezug mit 22.09.2024 eingestellt wird, weil ich eine Bezugssperre vom AMS Linz von 23.09. bis 03.11.24 hatte.
Ich hätte mich auf ein Stellenangebot bei der Firma B__ nicht ordnungsgemäß beworben. Ich habe mich aber ordnungsgemäß bei der Firma beworben. Den Anruf der Firma habe ich nicht rechtzeitig entgegennehmen können, habe aber unverzüglich zurückgerufen. Da es eine Stelle als Mitarbeiterin in der Krankenhausreinigung gewesen wäre, habe ich beim Telefonat mitgeteilt, dass ich aufgrund mehrerer Abszesse am Körper nicht in der

Krankenhausreinigung arbeiten darf. Das AMS schickt mich daher auch zu einem Termin bei einem Dermatologen. Ich beziehe jetzt auch wieder Notstandshilfe.
Durch den angefochtenen Bescheid erachte ich mich in meinem subjektiven Recht auf Gewährung der Sozialhilfe verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten.
Geltend gemacht werden folgende Beschwerdegründe:
Ich habe mich bei der Firma B__ ordnungsgemäß beworben. Die Sperre beim AMS erfolgte unberechtigt. Ich wurde daher auch noch zu einem Dermatologen geschickt. Der Termin muss erst vereinbart werden. Es gebührt mir daher auch ab 22.09. weiterhin die Sozialhilfe. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte mir die belangte Behörde die Sozialhilfe ab 22.09.2024 weiter zusprechen müssen.
Ich stelle daher den Antrag meiner Beschwerde stattzugeben und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass meinem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird und mir die Sozialhilfe ab 22.09.2024 weiter zuerkannt und ausbezahlt wird."

I.3. Mit Schreiben vom 16.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde noch Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ergänzend vorgebracht:
„Eine aktuelle Überprüfung der AMS-Meldedaten durch die Behörde hat ergeben, dass seit September 2024 bereits zwei Sperrfristen als Sanktion gem. § 10 AIVG vom Arbeitsmarktservice Linz verhängt wurden, konkret für die Zeiträume 23.09.2024 bis 03.11.2024 und von 04.12.2024 bis 28.01.2025. Die neuerliche Sperre erfolgte aufgrund der Nichtwahrnehmung eines konkreten Vorstellungsgespräches.
Zudem wurde der Behörde am 17.12.2024 vom Arbeitsmarktservice Linz die Auskunft erteilt, dass A__ auf die telefonische Kontaktaufnahme der Firma nicht reagiert hat. Auch wurde zu keinem Zeitpunkt eine dermatologische Begutachtung über das AMS in Auftrag gegeben. Es sind die Beschwerdegründe in der Beschwerdeschrift daher als reine Schutzbehauptungen zu werten und als Versuch den wahren Sachverhalt bewusst zu verschleiern und wider besseres Wissen in Abrede zu stellen.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.08.2019, Ra 2019/08/0065). Im Erkenntnis vom 05.06.2019, Ra 2019/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass ein vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden kann.
Indem die Bf. für potentielle Arbeitgeber nicht erreichbar ist und sich weigert, die ihr vermittelten Vorstellungsgespräche wahrzunehmen, ist sie evidenter Maßen nicht gewillt, der ihr obliegenden Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer sozialen Notlage nachzukommen und ihre Arbeitskraft in zielstrebiger und ernsthafter Weise der Vermittlung durch das AMS zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zur Verfügung zu stellen.
Aufgrund des erwiesenen Sachverhalts steht fest, dass A__ durch ihr Verhalten vorsätzlich jedwede Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verhindert und die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung mit Beharrlichkeit verweigert. Sie erfüllt sohin nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gem. § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Kontaktaufnahme mit dem AMS, das die Bescheide vom 16.10.2024, 08.01.2025 und 10.01.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist an der Adresse D-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet, sie war bis 03.01.2025 beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend gemeldet und hat Leistungen des AMS bezogen. Ihr Antrag auf Wohnbeihilfe wurde abgelehnt, da sie die Voraussetzungen für den Bezug nicht erfüllte.

Die Bf hat am 13.08.2024 einen Weitergewährungsantrag auf eine Leistung der Sozialhilfe gestellt. Die zuvor zuerkannte Leistung war bis 31.08.2024 befristet. Mit Bescheid vom 12.09.2024 wurden der Bf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG befristet von 01.09.2024 bis 31.05.2025 zuerkannt.

Durch eine Abfrage am AMS-Portal und telefonischen Kontakt mit dem AMS am 07.11.2024 wurde die belangte Behörde darauf aufmerksam, dass über die Bf vom 23.09.2024 bis 03.11.2024 vom AMS Linz eine Bezugssperre gem. § 10 AlVG verhängt wurde, da sich die Bf zwar auf ein Stellenangebot als Mitarbeiterin in der Krankenhausreinigung beworben habe, jedoch das Telefonat im September 2024 mit der Firma E__. Klare Lösung. GmbH nicht kooperativ verlief.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.11.2024 wurde die zuerkannte Leistung mit 22.09.2024 eingestellt.

Gegen den Bescheid des AMS vom 16.10.2024 betreffend die Bezugssperre ab 23.09.2024 wurde keine Beschwerde erhoben. Gegen den Bescheid ebenfalls vom 16.10.2024 betreffend die Bezugssperre vom 17.10.2024 bis 03.11.2024 wurde von der Bf Beschwerde eingebracht. Diese Beschwerde wurde mit Bescheid des AMS vom 10.01.2025 abgewiesen.

Mit Schreiben des AMS vom 10.02.2025, GZ: 4686 051272, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitgeteilt, dass eine zweite Leistungseinstellung (Bescheid vom 08.01.2025) gem. § 10 AlVG für den Zeitraum 04.12.2024 bis 28.01.2025 verhängt wurde, da sich die Bf nicht ordnungsgemäß auf ein Stellenangebot bei der Firma F__`s beworben hat. Gegen diesen Bescheid des AMS wurde von der Bf keine Beschwerde erhoben.
Damit erfolgten die Leistungseinstellungen gemäß § 10 AlVG aufgrund des Umstandes, dass sich die Bf nicht ordnungsgemäß auf Stellenangebote bei einer Reinigungsfirma sowie bei F__´s beworben hat. Diese – im Übrigen rechtskräftigen – AMS Entscheidungen legen für das LVwG Oö. das Nichtvorliegen einer

entsprechenden dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nachvollziehbar und glaubhaft dar.

Zudem ist die Bf seit 04.01.2025 beim AMS „wegen Auslandsaufenthalts" dauerhaft abgemeldet; Einträge bei der Gesundheitskasse gibt es laut Auskunft der belangten Behörde seit 03.12.2024 ebenfalls keine. Eine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ist vor diesem Hintergrund ebenfalls ausgeschlossen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den beim AMS eingeholten Einstellungsbescheiden vom 16.10.2024 und 08.01.2025 samt diesbezüglichen Rechtsmittelentscheidungen und weiteren Auskünften.

Die über die Bf vom AMS verhängten Ausschlussfristen gem. § 10 AlVG sind aus dem AMS Behördenportal und den Auskünften und Unterlagen des AMS ersichtlich.

Die Beschwerdebehauptung, die Sperre beim AMS im Zusammenhang mit dem Stellenangebot bei der Reinigungsfirma sei unberechtigt erfolgt und die Bf sei daher auch noch zu einem Dermatologen geschickt worden, stellt aus Sicht des LVwG Oö. eine bloße Schutzbehauptung dar. So wurde dem LVwG Oö. seitens der Bf auch kein Untersuchungsergebnis oder ein Arztbrief oder dergleichen bis zum Entscheidungszeitpunkt vorgelegt. Zudem trifft die Behauptung der Bf, dass sie „zum Dermatologen geschickt wurde", nach Auskunft des AMS nicht zu. Auch wurde von der Bf keine Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid ab 23.09.2024 erhoben. Die Beschwerde hinsichtlich der Leistungseinstellung von 17.10. bis 03.11.2024 wurde vom AMS abgewiesen. Gegen die Leistungseinstellung ab 04.12.2024 wurde ebenfalls keine Beschwerde erhoben. Substantiierte Gründe, warum entgegen den konkret dargelegten detaillierten Ausführungen des AMS eine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorliegen würde, fehlen. Zudem hat sich die Bf seit 04.01.2025 beim AMS wegen Auslandsaufenthaltes abgemeldet und seitdem nicht mehr angemeldet; auch diese Abwesenheit zeigt deutlich, dass eine ernsthafte Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft offensichtlich nicht vorlag. In Summe wird seitens der Bf ausschließlich – ohne nähere Ausführungen – pauschal verneint, dass sie nicht arbeitswillig sei, nähere Anhaltspunkte für ein substantiiertes Beschwerdevorbringen fehlen aber zur Gänze. Das LVwG Oö. geht daher im Rahmen der Beweiswürdigung bei der Bf vom Fehlen der Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

‚(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.‘

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.“

III.2. Die belangte Behörde hat im in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 07.11.2024 die der Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ab 22.09.2024 gemäß § 27 iVm §§ 6 und 19 Oö. SOHAG mit der Begründung eingestellt, dass die Bf keinerlei ernsthafte Bemühungen zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage gesetzt habe und somit nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft erfülle.

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine Voraussetzung für den Anspruch der Leistung wegfällt.
§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe und die Bemühungspflicht der hilfesuchenden Person. Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservices vom 16.10.2024 wurde von 23.09.2024 bis 04.11.2024 über die Bf eine Ausschlussfrist gem. § 10 AlVG verhängt. Bis zur

bescheidmäßigen Einstellung durch das AMS hatte die Bf einen Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von 20,77 Euro täglich, der vor Verhängung der Ausschlussfrist auch zur Auszahlung gelangte. Die Bf ist somit aus Eigenverschulden durch ihre Arbeitsunwilligkeit ihres Anspruches auf Notstandshilfe verlustig geworden.

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe ua der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mindern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zur aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen und stellt für den Erhalt der Leistungen bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. zB VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).

Der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade bei Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert wird. Die Bezieher/Innen von Leistungen der Sozialhilfe sollen durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Verhängung einer Sperrfrist mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 iVm § 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl.Nr. 609/1977 idgF, ein disziplinierender Zweck verbunden. Dieser Zweck würde verloren gehen, wenn die vom AMS befristet gesperrte Leistung unmittelbar durch eine Erhöhung der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG substituiert würde. Vielmehr soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sein (VwGH 24.4.2013, 2012/10/0191).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Verlust bzw die Nichtzuerkennung der grundsätzlich zustehenden Notstandshilfe auf ein der Bf zurechenbares Fehlverhalten zurückzuführen ist.

Eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Oö. SOHAG ist vorzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe (gänzlich) wegfällt. Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes hängt es daher von den

Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG oder § 27 Oö. SOHAG anzuwenden ist: Ist keinerlei Bereitschaft der betroffenen Person erkennbar, sich um die Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen, ist eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG gerechtfertigt. Ist eine Person hingegen grundsätzlich gewillt, einer Beschäftigung nachzugehen und ist ihr nur aufgrund einzelner Fehltritte bzw. Fehlentscheidungen eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu attestieren, ist mit einer Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG vorzugehen.
Im gegenständlichen Fall trifft die Bf das Verschulden am Zustandekommen des Dienstverhältnisses mit dem Unternehmen in der Krankenhausreinigung und in der Folge auch bei F__´s, weil sie durch ihr im festgestellten Sachverhalt beschriebenes Verhalten keine ausreichende Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft erkennen ließ.
Im Übrigen verdeutlicht ihre Abmeldung mit 03.01.2025 beim AMS wegen Auslandaufenthalts, dass es an der dauernden Bereitschaft zum Ersatz der Arbeitskraft jedenfalls fehlt.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas